



FREIE UNIVERSITÄT BOZEN  
LIBERA UNIVERSITÀ DI BOLZANO  
FREE UNIVERSITY OF BOZEN · BOLZANO

## **LAUREATSPRÜFUNG**

### **Hinweise für Berichterstatter, Gegenberichterstatter und Kommissionsmitglieder**

#### **Art. 2 – Regelung der Laureatsprüfung**

Mindestens fünf Monate vor der Laureatsprüfung muss der Student den vom Berichterstatter genehmigten Antrag um Zuweisung der Laureatsarbeit im Studentensekretariat einreichen.

Der Berichterstatter muß dem Lehrkörper der Universität angehören und Verantwortlicher eines Faches eines von der Fakultät angebotenen Laureatsstudienganges sein.

In Ausnahmefällen können auch Professoren und Forscher auf der Planstelle anderer Fakultäten der Freien Universität Bozen oder Dozenten, welche Verantwortliche eines in einem der vergangenen Studienjahre von der Fakultät angebotenen Faches waren, als Berichterstatter ausgewählt werden. Dasselbe gilt auch für Forscher mit begrenztem Auftrag in einem Fach, welches Teil des offiziellen Kursprogrammes des Laureatsstudienganges ist, sowie für didaktische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Research Fellow und visiting Professors mit PhD oder Forschungsdoktorat in einem Fach, welches Teil des offiziellen Kursprogrammes des Laureatsstudienganges ist. In diesen Fällen muß die Genehmigung vom Dekan erteilt werden.

Änderungen des Themas und des Berichterstatters können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Das begründete Ansuchen muss schriftlich an den Dekan der Fakultät gerichtet sein.

#### **Art. 3**

....Der Gegenberichterstatter erstellt eine kurze schriftliche Bewertung, welche wenigstens 5 Tage vor Stattfinden der Laureatsprüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission geschickt wird.

Die **Kriterien für die Zuweisung der Punktezahl** sind folgende:

Der Berichterstatter muss dem Dekan einen Gegenberichterstatter vorschlagen, wenn er der Meinung ist, dass einer bestimmten Laureatsarbeit mehr als 5 Punkte (maximale Punkte für eine Standardarbeit) zugewiesen werden können. Der Gegenberichterstatter schickt dem Dekan eine schriftliche Mitteilung, welche eine Begründung für die geforderte Endpunktezahl enthält, die zwischen 5 und 10 sein wird.

Der Gegenberichterstatter darf keine Noten vorschlagen. Seine Aufgabe ist es, in einer Mitteilung an den Berichterstatter (zur Kenntnis bitte an das

Fakultätssekretariat) zu erläutern, ob er einverstanden oder dagegen ist. Dies muss er innerhalb von 5 Tagen vor der Laureatsprüfung erledigen. Die Fakultät leitet dieses Gutachten dann an den Präsidenten der Kommission der Laureatsprüfung weiter. Die Endnote wird von der Kommission der Laureatsprüfung entschieden.

- **Berichterstatter/Gegenberichterstatter: siehe WERKVERTRAG (Projektarbeit) für intellektuelle Leistungen für Lehrbeauftragte**

### **Art 7**

Falls der Dekan der Fakultät den Beauftragten/die Beauftragte zum Berichterstatter, Gegenberichterstatter oder einfachen Mitglied bei den Kommissionssitzungen zur Abnahme der abschließenden Laureatsprüfungen ernennt, muss der/die Beauftragte die damit verbundene Leistung erbringen.

### **Art.8**

Als Berichterstatter oder Gegenberichterstatter betreut der/die Beauftragte die Studierenden bei der Ausarbeitung ihrer Laureatsarbeiten, die zum Erlangen der von der Universität verliehenen Studientitel führen.

### **Art.10**

Der/Die Beauftragte führt ein Register der Stunden zur Betreuung der Studierenden bei der Ausarbeitung der Laureats- bzw. Diplomarbeiten (s. Art. 7 des gegenständlichen Vertrages). Das Register dient als Leistungsnachweis und wird nach Abschluss der Dienstleistung dem Dekan der Fakultät ausgehändigt, welcher seinen Sichtvermerk anbringt. Mit dem Sichtvermerk versehen gibt der/die Beauftragte das Register umgehend im Fakultätssekretariat ab.



2004\_2005\_register  
\_bericht-gegenbericht

### **Art.18**

Für die Ausübung der unter Artikel 7 angeführten Tätigkeit und nach Abgabe des unter Artikel 10 angeführten Registers sowie nach der Vorstellung der Laureats- bzw. Diplomarbeit des betreuten Studenten entrichtet die Universität dem/der Beauftragten eine Bruttovergütung von \_\_\_\_\_,\_\_\_ Euro (je nach Einstufung, siehe Tabelle) für jede Stunde, die er/sie für die Betreuung des Studenten während der Ausarbeitung der Laureats- bzw. Diplomarbeit geleistet hat. Für jeden Studierenden werden maximal zehn Stunden vergütet.



2003-7-Tariffe  
orarie-Tarifsätze pro

## Art.19

Für die Teilnahme des/der Beauftragten als Berichterstatter oder Gegenberichterstatter an den Kommissionssitzungen für die Abnahme der abschließenden Laureatsprüfungen (s. Artikel 8) erhält der/die Beauftragte keine zusätzliche Vergütung.

**WICHTIG:** Falls der/die Beauftragte nicht an den genannten Sitzungen teilnimmt, wird die Vergütung gemäß Artikel 18 dieses Vertrages reduziert: Die Reduzierung beträgt 50 % der vorgesehenen Vergütung.

- **Externe Berichterstatter, die nicht im Besitz eines Werkvertrages der FUB sind:**

Jeder Berichterstatter muss, vor dem Beginn der Aktivität, für die Beauftragung einen vom akademischen Direktor unterschriebenen Beauftragungsbrief erhalten. Um den Beauftragungsbrief vorbereiten zu können, muss der Gegenberichterstatter folgende Dokumente abgeben:

- Lebenslauf
- Persönliche Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort, Steuernummer, Wohnsitz)
- Nulla Osta (nur für Angestellte einer öffentlichen Verwaltung in Italien)



nulla  
osta\_2004-2005\_d (2)

- Formular für die Art der Steuerbehandlung (für Inländer)



regime  
fiscale\_2004-2005\_d

- Formular für die Daten der Beauftragten (für Ausländer)



daten  
dozenten\_2003-2004

- Erklärung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zum Beispiel:



2003\_01\_20DBA\_DE  
.doc

Deutschland



2003\_02\_06DBA\_AT  
.doc

Österreich

- Spesenrückerstattung, siehe Art. 23 des Werkvertrages
- Register ausfüllen, siehe Art. 19 des Werkvertrages

- Abwesenheit bei der Laureatsprüfung, siehe Art. 19 des Werkvertrages.

- **Kommissionsmitglieder**

### **Art. 31 - Allgemeine Studienordnung**

Die Bewertungskommissionen für die Abschlussprüfung, die zur Verleihung des Studientitels befähigt sind, werden vom Dekan der Fakultät ernannt und setzen sich aus mindestens sieben Mitgliedern, Professoren der ersten und der zweiten Ebene und wissenschaftlichen Mitarbeitern, zusammen.

Mitglieder der Kommission für die Abschlussprüfung können auch Professoren einer anderen Fakultät sein, als jener, in welcher die Kandidaten inskribiert sind, sowie Professoren mit Lehrauftrag für das betreffende akademische Jahr.

Die Bewertungskommissionen für die Abschlussprüfung drücken ihre Bewertung in Hundertzehnteln aus und können dem Kandidaten einstimmig die Höchstnote mit Auszeichnung verteilen. Die Mindestnote für das Bestehen der Prüfung beträgt sechsundsechzig Hundertzehntel.

### **ART. 20 - WERKVERTRAG (Projektarbeit) für intellektuelle Leistungen für Lehrbeauftragte**

Für die Teilnahme des/der Beauftragten als einfaches Mitglied an den Kommissionssitzungen für die Abnahme der abschließenden Laureatsprüfungen (s. Artikel 8) zahlt die Universität ihm/ihr einen Bruttostundensatz von 55,78.- Euro für die ersten drei geleisteten Stunden und 41,83.- Euro für jene Stunden ab der 4. aus.

\*\*\*\*\*

- **Spesenrückerstattung für Berichterstatter, externe und interne Gegenberichterstatter und einfache Kommissionsmitglieder**

### **Art.23 - Werkvertrag (Projektarbeit) für intellektuelle Leistungen für Lehrbeauftragte**

Was die Ausgaben für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung betrifft, beziehen sich die Vertragspartner ausdrücklich auf die „Regelung für die Erstattung von Spesen für Reise, Unterkunft und Verpflegung der Lehrbeauftragten“.



reg\_tariffario2004-2  
005\_ted.pdf